

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 0256/2009

Der Oberbürgermeister

I/01-012-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.01.10

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	14.01.2010	Vorberatung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	08.02.2010	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Plakatierung im Stadtgebiet bei Wahlen

- Antrag der Ratsgruppe DIE LINKE vom 24.11.09
- Stellungnahme der Verwaltung vom 23.12.09

Text der Stellungnahme:

s. Anlage

01

- über Herrn Beigeordneten Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein
gez. Buchhorn

Plakatierung im Stadtgebiet bei Wahlen
- Antrag der Ratsgruppe DIE LINKE vom 24.11.2009
- Nr. 0256/2009

Die Richtlinie zum Anbringen von Werbeplakaten und Aufstellen von Dreieckständern wurde in Ihrer derzeitigen Fassung am 29.06.2009 vom Rat beschlossen und ist seit 01.08.2009 in Kraft.

Basierend auf den Vorgaben dieser Richtlinie wurde seinerzeit vom FB 36 eine Liste nutzbarer Standorte erstellt. Diese Liste umfasst rund 1.300 Standorte im Stadtgebiet.

Für politische Wahlen werden dem FB 33 aus dieser Liste Standorte zur Verteilung an die Parteien und Gruppierungen zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Anzahl der benötigten Standorte ist es unvermeidbar, auch Standorte in kleineren Straßen in die Verteilung mit einzubeziehen. Hiervon sind jedoch ausnahmslos alle zugelassenen Parteien und Gruppierungen betroffen.

Der FB 33 teilt dann anhand der Standortliste die Standorte für die einzelnen Parteien zu. Die Anzahl der Werbeplakate pro Partei wird ebenfalls vom FB 33 festgelegt und zwar nach dem d'Hondt Verfahren. Die Anwendung dieses Verfahrens ist in den Bestimmungen der Stadt Leverkusen über die Verteilung von Wahlwerbstandorten und die Durchführung des Wahlkampfes (Stand: Juni 2009) in § 2 Satz 1 festgelegt.

Im Rahmen der Kontrollen von Plakaten und Dreieckständern wurde inzwischen festgestellt, dass einige der festgelegten Standorte nicht bzw. nicht mehr den Anforderungen der Richtlinie entsprechen. Es werden deshalb zurzeit alle Standorte überprüft.

Die umfangreichen Problematiken, die im Zusammenhang mit den 3 politischen Wahlen in diesem Jahr entstanden sind, sind u.a. auch auf folgende Umstände zurückzuführen:

- Einige Parteien haben in erheblichen Umfang plakatiert ohne eine entsprechende Genehmigung zu haben bzw. deutlich mehr Plakate aufgehängt als in der Genehmigung festgelegt.
- Innerhalb weniger Monate haben mehrere Wahlen stattgefunden, so dass ein enormer Wechsel der Plakatierung erfolgte.

Sofern bei Kontrollen von Plakaten und Dreieckständern festgestellt wird, dass diese nicht ordnungsgemäß angebracht sind (z.B. falscher Standort oder ohne Genehmigung), bietet der FB 36 normalerweise einen besonderen Service an. Zu den Antragstellern bzw. Verursachern wird telefonisch Kontakt aufgenommen. Diese werden in dem Telefonat zur kurzfristigen Entfernung der Werbung aufgefordert. Erst wenn die Plakate / Dreieckständer nicht umgehend entfernt werden, geschieht dies im Wege der Ersatzvornahme nach den Vorgaben der vg. Richtlinie.

Wie beschrieben, sind im Zusammenhang mit den 3 politischen Wahlen in diesem Jahr eine Vielzahl der Wahlplakate bei den Kontrollen aufgefallen. Aufgrund des Arbeitsumfangs konnte daher die oben erwähnte Serviceleistung nicht vollumfänglich erbracht werden.

Für das ordnungsgemäße und damit auch sichere Anbringen, sowie das rechtzeitige Abhängen der Werbeplakate ist im Rahmen der Sondernutzung grundsätzlich der Antragsteller verantwortlich. Dies gilt auch für Veränderungen der Standorte durch Dritte.

Die Umsetzung der Richtlinie ist selbstverständlich nur mit einem gewissen personellen Einsatz möglich. Um diesen so gering wie möglich zu halten, werden derzeit die Bearbeitungsabläufe überprüft und auch die vorseitig erwähnte Serviceleistung auf den Prüfstand gestellt.

Die Richtlinie wurde aus verkehrssicherheitsrechtlichen sowie stadtgestalterischen Gesichtspunkten beschlossen. Sie gilt nicht nur für politische Wahlen sondern ganzjährig auch für gemeinnützige und kommerzielle Werbung im Stadtgebiet.

Es hat sich gezeigt, dass sich das Stadtbild durch die Regelung der Richtlinie und die regelmäßigen Kontrollen positiv verändert hat. Die Richtlinie erscheint daher aus Sicht des FB 36 nach wie vor sinnvoll und praktikabel.

Die Handhabung in Gemeinden ohne eine entsprechende Reglementierung führt in der Regel zu einer Flut von Plakaten, die die Wahrnehmung der einzelnen Werbung verschlechtert und damit auch nicht im Sinne der Antragsteller sein kann. Des Weiteren sind mir dabei auch Fälle bekannt, in denen durch gegenseitiges verschieben die Standorte verändert wurden.

Außerdem bleibt dabei sowohl der Einfluss auf die Gestaltung der Stadtbildes und die Verkehrsgefährdung durch ungünstig gewählte Standorte vollkommen unberücksichtigt.

gez. Laufs